



## **Formen der Kinder- und Jugendarbeit**

Die **Offene Kinder- und Jugendarbeit** ist ein Teilbereich der professionellen sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Dabei setzt sie sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen unserer Gesellschaft mitwirken. Offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich von verbandlichen oder schulischen Formen von Jugendarbeit dadurch ab, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote ohne Mitgliedschaft oder andere Bedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden können. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist monetär, nicht profitorientiert und wird zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand finanziert. Bildet eine der beiden Landeskirchen die Trägerschaft, so wird von **kirchlicher Jugendarbeit** gesprochen.

Unter **Jugendverbänden** versteht man Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen mit gemeinsamen Interessen oder Zielen, die in der Regel über örtliche Grenzen hinausgehen. Grössere Jugendverbände verfügen oft über hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die organisatorische Aufgaben wahrnehmen oder Bildungsarbeit im Jugendverband leisten. Die Angebote von Jugendverbänden sind typischerweise regelmässige Gruppenstunden sowie Wochenend- und Feriengestaltung. Jugendverbände bieten in- und non-formale Bildung, Frei- und Experimentierräume für Jugendliche, Primärprävention und gesellschaftliche Integration sowie Gemeinschaft. Jugendverbände leisten dies auf Grund ihrer besonderen Strukturmerkmale: Sie sind freiwillig, ehrenamtlich, selbstorganisiert, parteilich für Kinder und Jugendliche sowie wertorientiert. Zu den grössten Jugendverbänden der Schweiz gehören Pfadi, Jungwacht Blauring, CEVI und BESJ-Jungscharen.

**Sport- und Musikvereine** leisten einen wichtigen Beitrag an die Kinder- und Jugendförderung. Durch ihr Angebot unterstützen sie eine sinnvolle Freizeit- und Lebensgestaltung. Sie dienen damit zugleich der Bewegungs- und Gesundheitsförderung.

*Art.58bis im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch verlangt, dass die politische Gemeinde für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe sorgt. Die Kinder- und Jugendarbeit zählt wie auch der Kinder- und Jugendschutz und die Kinder- und Jugendberatung zur Kinder- und Jugendhilfe. Politischen Gemeinden obliegt es hoheitlich, Kinder- und Jugendarbeit abgestimmt auf ihre sozialräumlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.*